

## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden**

### **Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Golmbach, Hohenberger Str. 14, 37640 Golmbach beabsichtigt die Anlage von zwei Flutrinnen und die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen am Forstbach südwestlich von Golmbach (Gemarkung Golmbach, Flur 3, Flurstück 210). Ziel dieses Vorhabens ist die Reaktivierung von Auenbereichen, die Schaffung naturnaher hydromorphologischer Verhältnisse entsprechend den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie die langfristige Sicherung des Hochwasserschutzes der Ortschaften Golmbach und Warbsen.

Für das Vorhaben wäre gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht abweichend von der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG u.a. für einen naturnahen Ausbau keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles und damit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Holzminden, den 09.02.2023

Landkreis Holzminden  
Der Landrat  
gez. Schünemann